
Elterngeld:

Gestaltungsmöglichkeit über die Lohnsteuerkarte

Für seit dem Neujahr 2007 geborene oder mittels Adoption aufgenommene Kinder erhalten Väter oder Mütter einen an ihrem **individuellem Einkommen orientierten Ausgleich** für finanzielle Einschränkungen in den ersten 14 Monaten nach der Geburt des Sprösslings. Für bis Silvester 2006 auf die Welt gekommene Kinder gilt hingegen weiterhin allein das Bundeserziehungsgeldgesetz. Für diesen Personenkreis besteht kein Anspruch auf Elterngeld. Die wesentliche **Neuerung** ab 2007 ist, dass es nicht mehr auf das durchschnittliche Einkommen der Familie insgesamt, sondern nur noch auf das **Erwerbseinkommen** der letzten 12 Monate des Antrag stellenden Elternteils vor der Geburt des Kindes ankommt.

Das neue **Elterngeld erhält jeder betreuende Elternteil**, der seine Erwerbstätigkeit unterbricht oder reduziert. Mit dieser Regelung soll auch der höher verdienende Elternteil einen Anreiz haben, für einen überschaubaren Zeitraum (bis zu 12 Monate) auf sein höheres Einkommen zu verzichten. Wer anschließend allerdings mehr als 30 Stunden arbeitet, hat keinen Anspruch auf Förderung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem entfallenden Nettoeinkommen und beträgt 67 % hiervon, höchstens 1.800,00 € und mindestens 300,00 € im Monat. Bei Geringverdienern mit Einkommen unter 1.000,00 € erhöht sich der Satz sogar auf bis zu 100 % und damit zu einem vollen Ersatz für den bisherigen Lohn.

Monatlich Netto	Elterngeld
Unter 341,00 €	100 %, mind. 300,00 €
400,00 €	97 %
800,00 €	77 %
ab 1.000,00 €	67 %, max. 1.800,00 €
über 2.700,00 €	1.800,00 €



Wer wie viel bekommt und wie sich die neue Förderung für ein Elternpaar auswirkt, lässt sich über einen neuen **Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums** ablesen, der unter <http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner> zur Verfügung steht. Ansprechpartner für die Beantragung und weitere Fragen zum Elterngeld sind beispielsweise in Nordrhein-Westfalen die **Erziehungsgeldstellen** der Gemeindeverwaltungen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Erziehungsgeldes kann von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein. Fragen Sie die örtliche Gemeinde oder Stadtverwaltung. Nähere Auskünfte zu den Sonderfällen Geringverdiener, Mehrlingsgeburten und zum Geschwisterbonus bei mehreren Kindern in der Familie finden Sie auf der Homepage des Familienministeriums unter www.bmfsfj.de.

Der **Antrag** muss **spätestens drei Monate nach der Geburt des Kindes** gestellt werden, um die Förderung für den gesamten Zeitraum zu erhalten. Bei späteren Anträgen zählen nur drei Monate rückwirkend. Elterngeld gibt es mindestens die ersten zwölf Lebensmonate des Kindes; zwei weitere Monate kann immer der andere Elternteil beanspruchen, die Förderhöchstdauer steigt so auf 14 Monate. Das **Elterngeld** bleibt **steuerfrei**. Allerdings unterliegt diese Familienförderung dem so genannten **Progressionsvorbehalt** und wirkt sich damit erhöhend auf den Steuersatz für die übrigen Einkünfte wie Mieten, Zinsen oder gewerbliche Gewinne aus. Über diese Sonderrechnung kann es auch zu einer zusätzlichen Steuerbelastung beim weiterhin verdienenden Ehepartner kommen.

Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Elterngeldes ist der Durchschnittsbetrag aus dem individuellen **Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate** vor der Geburt des Kindes. Einmal- und Sonderzahlungen bleiben dabei außen vor. Damit orientiert sich das Elterngeld anders als das bisherige Erziehungsgeld an den individuellen Einnahmen eines Partners und nicht am Familieneinkommen. Diese Regelung über die Berechnung des künftigen Elterngeldes kann für Arbeitnehmer bedeuten, dass sie schon frühzeitig aktiv werden sollten.



Ist in näherer Zukunft Nachwuchs geplant oder steht die Geburt sogar schon an, kann es sich lohnen, das Nettoeinkommen des zu Hause bleibenden Elternteils gezielt und legal zu erhöhen. Maßgebend ist das in der Monatsabrechnung des Arbeitgebers ausgewiesene **Gehalt abzüglich Steuern und Sozialabgaben**.

Mehr Netto bringt beispielsweise die „richtige“ Wahl der Lohnsteuerklasse. In der Regel hat der besser verdienende Partner die Steuerklasse III und bei gleich hohem Einkommen haben beide die Steuerklasse IV. Das bringt zwar bis zur Geburt insgesamt höhere Nettolöhne, wirkt sich auf das Elterngeld aber **negativ** aus. Nimmt etwa die Frau mit dem geringeren Gehalt und Steuerklasse V die Baby-Auszeit in Anspruch, erfolgt die Bemessung der staatlichen Förderung nur von diesem - gegenüber Klasse III oder IV wesentlich geringeren - Einkommen und bringt weniger Elterngeld. Lukrativer erscheint es in diesem Fall, dem Elternteil ein höheres Nettogehalt durch Steuerklassenwechsel zu verschaffen, der nach der Geburt erst einmal zu Hause bleiben soll. Ein Wechsel von der ungünstigen Klasse V oder IV in III sollte unverzüglich bei Feststellung der Schwangerschaft erfolgen, damit auf Grund von verminderter Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag ein höheres Nettogehalt im 12-Monats-Durchschnitt verbleibt. Dieser Ausgangswert ist dann im Geburtsjahr des Kindes mit 67 % für das Elterngeld maßgebend.

Die **Anpassung der Lohnsteuerkarten** für 2007 sollte **frühzeitig** geschehen, denn der Steuerklassenwechsel wirkt erst ab dem Monat nach Antragseingang. Warten die zukünftigen Eltern bis kurz vor der Geburt mit einer Änderung auf den Lohnsteuerkarten, wirkt sich dies nicht mehr auf das Elterngeld aus, weil für die Berechnung das Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt maßgebend ist.

Ist ein Ehepartner **arbeitslos** und hat der erwerbstätige Gatte bisher die ungünstigere Steuerklasse, damit das Arbeitslosengeld des Erwerbslosen entsprechend höher ausfällt, führt der Steuerklassenwechsel im Hinblick auf die zu erwartende Elternschaft und der



geplanten Erziehungszeit des arbeitenden Elternteils zu einer Reduzierung der Lohnersatzleistung. Der Arbeitslose muss der Agentur für Arbeit einen solchen Steuerklassenwechsel unverzüglich anzeigen, um unliebsame Rückforderungen von zu viel erhaltenem Arbeitslosengeld zu vermeiden.

Problematisch ist beim Steuerklassenwechsel des höher verdienenden Elternteils zu Gunsten des erziehenden Elternteils, dass während der Schwangerschaft ein nicht unerheblicher Teil des Familieneinkommens entfällt, das erst mit der gemeinsamen Veranlagung der Ehegatten ausgeglichen wird. Die Übergangszeit bis zur Steuererstattung wäre also durch Rücklagen zu finanzieren.

